

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der HBI-Bundesholding AG

für das Geschäftsjahr 2019

Einleitung

2018 hat die österreichische Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) beschlossen. Die Bestimmungen des Kodex sind auf der Website des Bundeskanzleramtes unter <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=66560> nachzulesen. Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich. Daher fällt sie unter den Anwendungsbereich des Kodex und setzt ihre Bestimmungen in effizienter Form um. Gemäß B-PCGK hat die HBI-BH einen Corporate Governance Bericht zu erstellen.

Der Corporate Governance Bericht steht auf der Homepage der HBI-Bundesholding AG (<https://www.hbi-bh.at/>) als Datei zum Download zur Verfügung.

Struktur des B-PCGK

Der B-PCGK unterscheidet zwischen verpflichtenden Regeln (mit „K“ gekennzeichnet) sowie „Comply or Explain“-Regeln (mit „C“ gekennzeichnet). Abweichungen von Empfehlungen sind offenzulegen

Umsetzung des B-PCGK durch die HBI-BH

Im Geschäftsjahr 2019 hat die HBI-BH den B-PCGK in der Fassung vom 28. Juni 2017 vollständig zur Anwendung gebracht.

Sämtliche „K“-Regeln des B-PCGK werden von der HBI-BH eingehalten.

Folgende „C“-Regeln werden nicht umgesetzt:

- Regel 7.6.3.: Der Unternehmensgegenstand der HBI-BH ist im § 2 HBI-Bundesholdinggesetz festgelegt und die Umsetzung dieses Ziels ist mit dem Beschluss der EU-Kommission vom 3. September 2013 (Staatliche Beihilfe SA.32554 (09/C)) vorgegeben. Weiters hat die HBI-BH

nur einen Anteilseigner, dessen Vertreter (Bundesministerium für Finanzen) über die Quartalsberichterstattung der Beteiligungsunternehmen des Bundes regelmäßig über den Stand des Unternehmens informiert wird. Darüber hinaus finden regelmäßig Managementgespräche mit dem Anteilseigner statt. Daher ist in der Satzung des Unternehmens keine zusätzliche Berichtspflicht und Erfordernis zur Zustimmung der Anteilseigner zur Unternehmensstrategie vorgesehen.

- Regel 9.2.1 zweiter Absatz: Da die Gesellschaft nur aus einer Person – dem Vorstand – besteht, ist die Möglichkeit der Bestellung eines Prokuristen nicht gegeben. Weiters wurde in der Ausgestaltung eines Service Level Agreements mit einer Schwestergesellschaft sichergestellt, dass durch Einbindung deren Mitarbeiter in die Organisation der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt bleibt.
- Regel 9.3.6.2 Absatz 2 und 3: Das einzige Ziel des Unternehmens ist durch den gesetzlich vorgegebenen Unternehmensgegenstand vorgegeben und wurde entsprechend in der Leistungs- und erfolgsorientierten Komponente zum Gesamtjahresbezug der Geschäftsleitung reflektiert.
- Regel 11.1.5: In Anbetracht der weit fortgeschrittenen Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Auftrags – und damit des Unternehmensgegenstandes – wird eine Evaluierung der noch bestehenden Strukturen 2020 durchgeführt werden.

Organe der Gesellschaft

Vorstand

Die Gesellschaft wird durch einen Alleinvorstand vertreten.

Der Alleinvorstand wird auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, bestellt und darf nicht zu den in § 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl I Nr. 59/2012, bezeichneten Personen gehören.

Seit 1. Oktober 2015 ist MMag. Florian Schumi, geb. 1978, Alleinvorstand der HBI-BH. Sein Vertrag wurde mit 1. Oktober 2018 für eine weitere Bestellungsperiode von drei Jahren bis zum 30. September 2021 verlängert.

Der Vorstand der HBI-BH führt die Geschäfte der Gesellschaft nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Alleinvorstand zum Wohle des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Gesellschafters sowie des öffentlichen Interesses. Dabei beachtet der Vorstand der HBI-BH stets die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt auf den Vorgaben des alleinigen Anteilseigners und des Aufsichtsrats.

Der Alleinvorstand ist per Stand 31. Dezember 2019 in folgende Überwachungsorgane anderer Unternehmen entsendet:

- Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. als Präsident des Verwaltungsrats

Die Gesamtvergütung des Alleinvorstands besteht aus einem fixen Entgelt sowie einem leistungsabhängigen, variablen Entgelt zum Ende der Bestellungsperiode welches sich an dem Erfolg des Abbaus der Tochtergesellschaft bzw deren erfolgreichen Verkauf orientiert.

Nach Maßgabe von Punkt 12.2 des B-PCGK werden keine Angaben über Vergütungen in diesem Bericht gemacht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HBI-BH besteht aus vier in der Hauptversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bestellten Mitgliedern.

Mitglieder im Aufsichtsrat der HBI-BH in 2019:

- Dr. Wolfgang Nolz, geb. am 17. März 1943, seit 28. August 2014 Vorsitzender
- Mag. Ernst Machart, geb. am 26. Oktober 1963, seit 6. November 2014 Mitglied, seit 27. September 2017 Stellvertreter des Vorsitzenden
- DI Marion Medlitsch, geb. am 22. April 1980, seit 22. September 2017 Mitglied
- Dr. Christina Winter, geb. am 21. Mai 1979, seit 22. September 2017 Mitglied

Die Mandate von Dr. Nolz und Mag. Machart wurden in der zweiten ordentlichen Hauptversammlung am 18. April 2016 verlängert. Dr. Winter und DI Medlitsch wurden in einer außerordentlichen Hauptversammlung am 22. September 2017 in den Aufsichtsrat bestellt. Alle Mitglieder sind bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt – also bis zur ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2021 – bestellt.

Der Aufsichtsrat der HBI-BH kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt 2019 sieben Sitzungen ab.

Der Aufsichtsrat der HBI-BH bringt die Leitlinien der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder auf Basis des B-PCGK zur Anwendung. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestellt werden,

- die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wahrzunehmen,
- die nicht mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen und
- die keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei Rechtsträgern ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.

Ferner darf dem Aufsichtsrat nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft angehören.

Ausschüsse

Die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird durch die den Grundsätzen des B-PCGK entsprechend erlassenen Satzung der HBI-BH festgelegt.

Derzeit gibt es einen Ausschuss – den Prüfausschuss.

Die Mitglieder des Prüfausschusses des Aufsichtsrats sind:

- Mag. Ernst Machart, seit 19. Dezember 2014 Mitglied, seit 27. September 2017 Vorsitzender
- DI Marion Medlitsch, seit 27. September 2017 Mitglied
- Dr. Wolfgang Nolz, seit 19. Dezember 2014 Mitglied
- Dr. Christina Winter, seit 27. September 2017 Mitglied

Dr. Nolz und Mag. Machart wurden in der vierten Sitzung des Aufsichtsrats am 19. Dezember 2014 im Zuge des Beschlusses zur Einrichtung eines Prüfausschusses entsendet, Dr. Winter und DI Medlitsch wurden in einer außerordentlichen Aufsichtsratsitzung am 27. September 2017 in den Prüfausschuss gewählt.

Der Prüfausschuss befasst sich vorbereitend mit allen Fragen des (Konzern)Jahresabschlusses sowie der Auswahl und dem Vorschlag für die Bestellung des (Konzern)Abschlussprüfers/der (Konzern)Abschlussprüferin. Weiters hat er Entscheidungsbefugnis gem § 92 Abs 4a AktG.

Im Geschäftsjahr 2019 haben zwei Sitzungen des Prüfausschusses stattgefunden.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats betrug für das Geschäftsjahr 2018 insgesamt EUR 38.000 (die Vergütungen für das Geschäftsjahr 2019 werden in der sechsten ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 festgelegt). Die Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgelder im Geschäftsjahr 2018 teilen sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf:

- | | |
|---|---------------|
| • Dr. Wolfgang Nolz, Vorsitzender | EUR 11.000,00 |
| • Mag. Ernst Machart, Stellvertreter des Vorsitzenden | EUR 11.000,00 |
| • DI Marion Medlitsch, Mitglied | EUR 8.000,00 |
| • Dr. Christina Winter, Mitglied | EUR 8.000,00 |

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere in den mindestens einmal im Quartal stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrats, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Der Alleinvorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Diese umfassen

- a) die Errichtung, der Erwerb (einschließlich eines solchen aus einer Kapitalerhöhung), die Veräußerung, die Liquidation und andere Kapitalmaßnahmen von Konzerngesellschaften, an denen die HBI-BH direkt oder indirekt zumindest mit 5 % beteiligt ist;
- b) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten;
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- d) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;

- e) die Unternehmensstrategie sowie die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäfts- bzw. Abbaupolitik und die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
- f) die Festlegung von Grundsätzen für Vergütungssysteme;
- g) die Erteilung und der Widerruf der Gesamtprokura;
- h) der Abschluss und die Abänderung von Beraterverträgen deren Beauftragungswert den Betrag von EUR 500.000 voraussichtlich übersteigt;
- i) das jährlich zu erstellende Budget (einschließlich Verwaltungsaufwand, Investitionsprogramm und Finanzplan) für das nächste Geschäftsjahr;
- j) Investitionen, wenn die Anschaffungskosten im Einzelnen EUR 400.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr 10 % des genehmigten Budgets übersteigen;
- k) die Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen;
- l) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- m) Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können;
- n) Verträge mit dem jeweiligen Bankprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen.

Schwerpunkte der Tätigkeiten des Aufsichtsrats im Jahr 2019 war die Beratung, Überwachung und Unterstützung des Vorstandes beim Prozess zum Verkauf der Anteile der HBI-Bundesholding AG an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., die Prüfung und Genehmigung des Budgets 2020, die Beobachtung der Geschäftsentwicklung und gemeinsam mit dem Prüfausschuss des Aufsichtsrats die Prüfung des (Konzern-)Jahresabschlusses 2018.

D & O Versicherung

Für die Organe der HBI-BH wurde 2016 eine D & O Versicherung abgeschlossen. Der HBI-BH verblieb nach Weiterverrechnung an die Tochtergesellschaft im Jahr 2019 ein Aufwand von EUR 40.000.

Gemäß K-Regel 9.3.6.6. sind die Kriterien für die Auszahlung einer variablen Komponente vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung festzulegen. Die im Fall der Gesellschaft für die Geschäftsleitung im Anstellungsvertrag vereinbarte variable Komponente ist ausschließlich langfristig ausgestaltet und kommt erst nach Ablauf der mehrjährigen Beststellungsperiode zur Auszahlung. Eine gesonderte, jährliche Zielvereinbarung erfolgt daher mangels kurzfristiger Kriterien nicht.

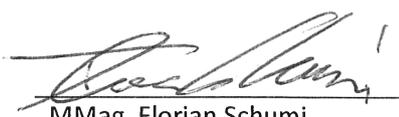
Die folgende K-Regel wurde die HBI-BH aus dem nachfolgend erläuterten Grund nicht eingehalten:

→ K-Regel 15.1.3 iVm 12.2 betreffend die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Gemäß K-Regel 15.1.3 hat der Bericht eine Darstellung der Vergütungen der Geschäftsleitung zu enthalten. Gemäß K-Regel 12.2 bedarf die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung der Zustimmung der Betroffenen. Bei Neu- oder Wiederbestellungen ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung Sorge zu tragen.



Dr. Wolfgang Nolz
Vorsitzender des Aufsichtsrats



MMag. Florian Schumi
Alleinvorstand

Gender Mainstreaming

Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Hauptversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bestellt.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss betrug zum 31. Dezember 2019 50 Prozent.

Die HBI-BH hat neben dem Alleinvorstand keine weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Insofern konnten auch keine Maßnahmen getroffen werden den Frauenanteil in der Geschäftsleitung oder in leitender Stellung zu erhöhen.

Externe Evaluierung

Es ist vorgesehen, die Einhaltung der Regeln alle fünf Jahre durch einen externen Auditor überprüft zu lassen. Somit fand im Jahr 2019 eine Evaluierung statt, deren Ergebnis, das dem Aufsichtsrat präsentiert wurde, wie folgt ausfiel:

Die folgenden K-Regeln (verpflichtend einzuhaltende Regelungen) sind für auf die Gesellschaft infolge deren Geschäftstätigkeit der Verwaltung und des Abbaus einer Beteiligungsgesellschaft nicht anwendbar:

→ K-Regel 7.3 des B-PCGK betreffend die Wahrnehmung der Anteilseigner-Rechte des Bundes

Gemäß K-Regel 7.3 sind die für das Unternehmen geltenden Ziele, Wirkungen und Messgrößen jährlich rollierend festzulegen. Die HBI-Bundesholding AG ist eine nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI-Bundesholdinggesetz), BGBl. I Nr. 51/2014, errichtete Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich festgelegten Ziel der Verwaltung und bestmöglichen Verwertung der Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. Eine jährlich rollierende Festlegung von Zielen, Wirkungen und Messgrößen erfolgt nicht, da keine Veränderung dieser Zielsetzung im Zeitablauf erfolgte bzw erfolgen wird.

→ K-Regel 9.3.6.6 des B-PCGK betreffend den jährlichen Abschluss einer Zielvereinbarung für die Geschäftsleitung vor Beginn eines Geschäftsjahres